

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 126/10 B

L 6 AL 19/01 (LSG für das Saarland)
S 13 AL 206/98 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2011 durch
die Richter C o s e r i u , O t h m e r und Prof. Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 20. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Im Streit ist die Wirksamkeit der Abtretung eines Arbeitslosenhilfeanspruchs.
- 2 Die Beklagte lehnte einen Antrag der Klägerin auf Auszahlung der an sie abgetretenen Arbeitslosenhilfe des Beigeladenen ab (*Bescheide vom 24.4.1998; Widerspruchsbescheid vom 9.7.1998 sowie Bescheid vom 27.7.1998; Widerspruchsbescheid vom 7.9.1998*). Die Klage ist erst- und zweitinstanzlich erfolglos geblieben (*Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 25.1.2001; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 20.7.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Berufung sei mangels Feststellungsinteresse (für die im Berufungsverfahren als Fortsetzungsfeststellungsklage fortgeführte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage) unzulässig und darüber hinaus auch unbegründet, weil die Abtretung des Beigeladenen an die Klägerin nicht in dessen wohlverstandenen Interesse gelegen habe.
- 3 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es sei folgende Rechtsfrage zu klären:

"Ist es bei einer erfolgten Abtretung eines Leistungsbeziehers für die Feststellung des Bestehens eines wohlverstandenen Interesses an der Übertragung eines Anspruchs auf Geldleistungen nach § 53 Abs 2 Nr 2 SGB I durch den zuständigen Leistungsträger erforderlich, dass der Zessionar zuvor auf eine anderweitige zwangsvollstreckungsrechtliche Durchsetzung seines Anspruchs durch schriftliche Vereinbarung mit dem Zedenten verzichtet hat?"

Diese Frage sei klärungsbedürftig und auch klärungsfähig.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung



des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar formuliert die Klägerin eine Rechtsfrage und legt auch deren Klärungsbedürftigkeit dar. Die Ausführungen zur Klärungsfähigkeit sind hingegen nicht schlüssig. Nach dem eigenen Vortrag der Klägerin hat das LSG seine Entscheidung kumulativ begründet. So hat es die Auffassung vertreten, dass die Berufung nicht zulässig sei und "zudem" auch unbegründet. Selbst wenn die Rechtsfrage im Sinne der Klägerin beantwortet werden könnte, bliebe es bei einer weiteren tragenden Begründung mit der Folge, dass der Berufung der Klägerin der Erfolg versagt werden müsste. Enthält die angegriffene Entscheidung des LSG eine so genannte Doppelbegründung, genügt es deshalb nicht, den jeweiligen Zulassungsgrund (hier die grundsätzliche Bedeutung) lediglich für eine Begründung darzulegen. Es muss vielmehr aufgezeigt werden, dass sich die zu beantwortende Rechtsfrage auf alle Begründungen des Urteils auswirkt (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 5 und 38*). Um ihrer Darlegungspflicht nachzukommen, hätte die Klägerin sich deshalb auch mit der Frage der Zulässigkeit der Berufung auseinandersetzen müssen und auch insoweit ggf einen Zulassungsgrund (etwa einen Verfahrensfehler) geltend machen müssen (*Bundessozialgericht, Beschluss vom 5.4.2006 - B 12 KR 9/05 B*). Dies hat sie vorliegend jedoch versäumt.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht (angesichts der Rechtshängigkeit des Verfahrens vor dem 2.1.2002) auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

